

## Kundmachungen

### Flächen- widmungspläne

keine

### Verfahren gemäß § 24 (3) ROG 1998

### Ansuchen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 5/01/61167/99/8

Salzburg, 18. November 1999

#### Betrifft:

**Ebner Engelbert, Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 für die Errichtung einer Werkzeug- und Gerätehütte für den Baumschulbetrieb auf Gst. 558/1 (Teil) KG Aigen I, Liegenschaft an der Ziegelstadelstraße.**

#### Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 98/1992, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/01 - Baurechtsamt, Auerspergstraße 7, 1. Stock, Zimmer Nr. 11, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

#### Antragsteller:

Ebner Engelbert, Gänsbrunnstraße 6, 5026 Salzburg

#### Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Errichtung einer Werkzeug- und Gerätehütte für den Baumschulbetrieb auf Gst. 558/1 (Teil) KG Aigen I, Liegenschaft an der Ziegelstadelstraße.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die Regio-

nalverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, hiezu Anregungen vorzubringen; solche Anregungen und sonstige Vorbringen zum Ansuchen werden in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:  
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg  
Zahl: 5/00/63200/99/20

Salzburg, 19. November 1999

#### Betrifft:

**Stadtgemeinde Salzburg, Ansuchen gemäß § 24 Abs. 3 ROG 1998 um Erteilung einer raumordnungsmäßigen Einzelbewilligung zu teilweisen Änderung der Art des Verwendungszweckes des auf Gst. 2637 KG 56537 Salzburg, Liegenschaft Mönchsberg 32 ("Cafe Winkler"), befindlichen Bestandsbaues von (derzeit baubewilligt) "Casino" samt Nebenräumen und "Cafe - Restaurant" samt Nebenräumen in künftig Museum und "Cafe-Restaurant", jeweils samt Nebenräumen;**

#### Kundmachung

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 44/1998 idF LGBl. Nr. 77/1999, wird hiemit folgendes, beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/00 - Baubehörde, Auerspergstraße 7, 3. Stock, Zimmer Nr. 304, zur Einsicht aufliegende Ansuchen um raumordnungsmäßige Bewilligung (Erteilung einer Einzelbewilligung) kundgemacht.

#### Antragsteller:

Stadtgemeinde Salzburg

#### Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):

Teilweise Änderung der Art des Verwendungszweckes des auf Gst 2637 KG 56537 Salzburg, Liegenschaft Mönchsberg 32 ("Cafe Winkler"), befindlichen Bestandsbaues von (derzeit baubewilligt) "Casino" samt Nebenräumen und "Cafe - Restaurant" samt Nebenräumen in künftig Museum und "Cafe-Restaurant", jeweils samt Nebenräumen.

Die in Betracht kommenden Dienststellen des Bundes, die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sowie die Regionalverbände und die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechtes, die Planungsinteressen verfolgen, sowie Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, hiezu Anregungen vorzubringen;

solche Anregungen und sonstige Vorbringen zum Ansuchen werden in die Beratungen des Stadtsenates zur bescheidmäßigen Erledigung einbezogen. Die Entscheidung des Stadtsenates darf erst nach Ablauf einer Frist von vier Wochen ab dieser Kundmachung erfolgen.

Für den Bürgermeister:  
SR Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg  
Zahl: 5/05/57640/99/14

Salzburg, 18. November 1999

**Betrifft:**

**Mobilkom Austria AG, Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung gemäß § 10 Salzburger Ortsbildschutzgesetz für die Errichtung einer Antennentragmastenanlage auf Grundstück 3185/1, KG 56537 Salzburg, Liegenschaft Franz-Josef-Kai 23/ Müllner Hauptstraße 4**

**Kundmachung**

Gemäß § 10 Salzburger Ortsbildschutzgesetzes 1999 - OSchG, LGBl. Nr. 74/1999, wird hiemit folgendes Ansuchen um ortsbildschutzrechtliche Einzelbewilligung kundgemacht, und zwar, daß das Ansuchen beim Magistrat Salzburg, Abt. 5/05 - Altstadtamt, Haydnstraße 5, 3. Stock, Zimmer 307, für die Dauer von vier Wochen ab Erscheinen des Amtsblattes (= Tag der Herausgabe und Versendung) zur Einsichtnahme aufliegt.

**Antragsteller:**

Mobilkom Austria AG, Treustraße 43, 1200 Wien.

**Antragsgegenstand (Art und Ort des Vorhabens):**

Errichtung einer Antennentragmastenanlage zum Ausbau eines Mobilfunknetzes auf Gst. 3185/1, KG 56537 Salzburg, Liegenschaft Franz-Josef-Kai 23/ Müllner Hauptstraße 4.

Jede in der Umgebung wohnhafte Person kann sich innerhalb dieser Frist zum Vorhaben schriftlich äußern; solche Äußerungen werden in die Beratungen über die Entscheidung einbezogen.

Für den Bürgermeister:  
SR Dr. Herbert Lechner

**Frauenbüro**  
der Stadt Salzburg  
Tel. 8072-2043

**Erteilte Bewilligung**

Magistrat Salzburg  
Zahl: 5/01/34074/99/15

Salzburg, 18. November 1999

**Betrifft:**

**Land Salzburg, Raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) gemäß § 24 Abs. 3 Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998 zur Errichtung einer Gartenhütte auf Gst. 1420/25 KG Lieferung II, Liegenschaft Peter-Pfenninger-Straße 35 F;**

**Kundmachung**

Gemäß § 24 Abs. 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998, LGBl. Nr. 98/1992, wurde aufgrund des Beschlusses des Stadtsenates der Landeshauptstadt Salzburg vom 13.9.1999 nach der mit Bescheid des Amtes der Salzburger Landesregierung vom 28.10.1999, Zahl: 7/03-1/01270/3-1999, erfolgten aufsichtsbehördlichen Genehmigung mit Bescheid des Magistrates Salzburg vom 10.11.1999, Zahl: 5/01/34074/99/14, die raumordnungsmäßige Bewilligung (Einzelbewilligung) zur Errichtung einer Gartenhütte auf Gst. 1420/25 KG Lieferung II, Liegenschaft Peter-Pfenninger-Straße 35 F, das im Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg als "Grünland-Erholungsgebiete" ausgewiesen ist, erteilt.

Für den Bürgermeister:  
SR Dr. Herbert Lechner

**Bebauungspläne**

**Einleitungen**

Keine

Informationszentrum  
STADT:LEBEN  
Veranstaltungskalender  
8072-2357

## Beschlüsse und Bausperren

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/24363/97/167

Salzburg, 11. November 1999

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Grundstufe „Aigen – Süd 16/G1“;**  
**hier: Beschluß**

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.11.1999 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 165 („Aigen-Süd 16/G1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat:  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/47232/99/23

Salzburg, 9. November 1999

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Aufbaustufe „EVOBUS/Bichlfeld-  
straße 1/A1“; hier: Kundmachung**

### Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 4.11.1999, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhanges zur GGO, gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Aufbaustufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 19 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat:  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/32650/98/381

Salzburg, 12. November 1999

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Grundstufe "Gnigl Nord 1/G1";**  
**hier: Beschluß**

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 10. November 1999 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONR. 368 ("Gnigl Nord 1/G1") beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat:  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/32650/98/383

Salzburg, 16. November 1999

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Grundstufe "Gnigl Nord 2/G1";**  
**hier: Beschluß**

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 10. November 1999 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONR. 382 ("Gnigl Nord 2/G1") beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat:  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/26821/99/59

Salzburg, 15. November 1999

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Grundstufe „Georg-Rendl-Straße 1/G1“**

### Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 10.11.1999 gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Grundstufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 51 („Georg-Rendl-Straße 1/G1“) beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat:  
Johann Padutsch

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/00/26821/99/60

Salzburg, 15. November 1999

**Betrifft:**  
**Bebauungsplan der Aufbaustufe „Georg-Rendl-Straße 1/A1“; hier: Kundmachung**

### Kundmachung

Der Stadtsenat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung am 4.11.1999, gestützt auf Punkt 1.2.21 des Anhangs zur GGO, gemäß §§ 27 ff. des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, den Bebauungsplan der Aufbaustufe für ein Gebiet entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 52 beschlossen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966, erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9/00, Schwarzstraße 44, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat:  
Johann Padutsch

## Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/  
(Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 04/02/56167/99/10

Salzburg, 11. November 1999

**Betrifft:**  
**Abgabe einer Teilfläche des Gst 1444/1 KG Maxglan;  
Erwerb von Teilflächen der Gst 676/2 und 662 je KG  
Maxglan**

### Kundmachung

Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Salzburg hat am 11.11.1999 verfügt, dass eine ca. 480 m<sup>2</sup> große Teilfläche des, im Eigentum der Stadtgemeinde befindlichen Gst 1444/1 KG Maxglan abgegeben und die Widmung für den Gemeingebrauch aufgehoben wird. Weiters werden Teilflächen im Ausmaß von ca. 490 m<sup>2</sup> der Gst 676/2 und 662 je KG Maxglan durch die Stadtgemeinde erworben, in deren öffentliches Gut übernommen und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Der Abteilungsvorstand:  
SR DDr. W. Wagner

## Sonstiges

Magistrat Salzburg  
Zahl: ZV/01/62326/99

Salzburg, 15. November 1999

**Betrifft:**  
**Landwirtschaftskammerwahl 2000**

### Kundmachung

Gemäß § 2 Abs. 5 der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBl.Nr. 66/1978, in der geltenden Fassung, wird hiemit die Kundmachung der Salzburger Landesregierung vom 14. Oktober 1999 über die Ausschreibung der Wahl der Mitglieder der Salzburger Kammer für Land- und Forstwirtschaft und der Bezirksbauernkammern im Land Salzburg, LGBl.Nr. 94/1999, verlautbart:

Auf Grund des § 37 Abs. 1 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 1970, LGBl.Nr. 35, in Verbindung mit § 2 der Landwirtschaftskammer-Wahlordnung,

LGBI.Nr. 66/1978, jeweils in der geltenden Fassung, wird kundgemacht:

Die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Salzburger Kammer für Land- und Forstwirtschaft und der Mitglieder der Bezirksbauernkammern im Lande Salzburg wird für

**Sonntag, den 6. Februar 2000 (Wahltag)**

ausgeschrieben.

Als Stichtag wird der 1. November 1999 festgesetzt.

Der Bürgermeister:  
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg  
Zahl: ZV/01/62326/99

Salzburg, 15. November 1999

**Betrifft:**  
**Landwirtschaftskammerwahl 2000**

**Kundmachung**

**Auflegung des Wählerverzeichnisses und des Eintragsverfahrens**

Das Wählerverzeichnis der Stadt Salzburg für die am 6. Februar 2000 stattfindende Wahl der Mitglieder der Salzburger Kammer für Land- und Forstwirtschaft und der Bezirksbauernkammern im Land Salzburg liegt in der Zeit von

**Freitag, dem 3.12.1999 bis**

**einschließlich Mittwoch, dem 15.12.1999**

**von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (nicht an Samstagen, Sonn- und Feiertagen)**

beim Magistrat Salzburg, Wahl- und Einwohneramt, Schloß Mirabell, Zimmer 36, zur öffentlichen Einsicht auf.

Innerhalb dieser Einsichtsfrist kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen und davon Abschriften herstellen.

Gegen das Verzeichnis der Wahlberechtigten kann jede Person, die in der Stadt Salzburg das Wahlrecht zur Landwirtschaftskammer besitzt, innerhalb der Einsichtsfrist wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter schriftlich oder mündlich beim Magistrat Salzburg,

Wahl- und Einwohneramt, Einspruch erheben.

Der Einspruch ist für jeden Einzelfall gesondert zu überreichen.

Der Bürgermeister:  
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg  
Magistratdirektion

Salzburg, 10. November 1999

**Betrifft:**  
**Land- und Forstwirtschaftskammer – und Bezirksbauernkammerwahl 2000 (6.2.2000)**

**Verfügung**

Gemäß § 38 Abs. 2 Salzburger Landwirtschaftskammergesetz, LGBI. Nr. 35/1970 i.d.g.F., in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Landwirtschaftskammer-Wahlordnung, LGBI.Nr. 66/1978 i.d.g.F., wird

**Senatsrat Dr. Thomas Lindinger**

zum Ortswahlleiter und

**Senatsrat DDr. Karl Atzmüller**

zu dessen Stellvertreter

für den Bereich der Landeshauptstadt Salzburg bestellt.

Der Bürgermeister:  
Dr. Heinz Schaden

Magistrat Salzburg  
Zahl: 6/02/66335/98/7

Salzburg, 5. November 1999

**Betrifft:**  
**Errichtung eines Hauptkanales im Ulrichshöglweg, vom Höglwörthweg in südwestlicher Richtung bis zum Goldschneiderweg; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)**

**Verordnung**

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 11. August 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/1998, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5 lit.a** bestimmt worden, daß im Bereich des Ulrichshöglweges vom Höglwörthweg in südwestlicher Richtung bis zum Goldschneiderweg, ab 1. März 1998 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

**der 18. August 1999**

bestimmt.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Ing. Dr. Josef Huber

Magistrat Salzburg  
Zahl: 6/02/66335/98/8

Salzburg, 5. November 1999

**Betrifft:**

**Errichtung eines Hauptkanales im Ulrichshöglweg, von der Liegenschaft ON 3 in südöstlicher Richtung bis zum Goldschneiderweg; hier: Feststellung des Zeitpunktes der Errichtung dieses Hauptkanales (Fertigstellungsverordnung)**

Verordnung

I.

Durch Beschluß des Bauausschusses vom 11. August 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 17/1998, Seite 6, ist gemäß § 10 Abs. 2 des Anliegerleistungsgesetzes - ALG unter **Punkt 5 lit.b** bestimmt worden, daß im Bereich des Ulrichshöglweges, von der Liegenschaft ON 3 (Gst. 387/27 KG Morzg) in südöstlicher Richtung bis zum Goldschneiderweg, ab 1. März 1998 ein Hauptkanal zu errichten ist.

II.

Im Hinblick auf die im wesentlichen abgeschlossenen Herstellungsarbeiten des unter Punkt I genannten Hauptkanales wird für die diesbezügliche Beitragsvorschreibung anlässlich der "Errichtung des Hauptkanales" im Sinne des § 11 Abs. 1 ALG als maßgeblicher Errichtungszeitpunkt

**der 22. Juli 1999**

bestimmt.

Für den Bürgermeister:  
Der Stadtrat  
Ing. Dr. Josef Huber

Info-Z

8072-2501

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/01/10470/1999/3

Salzburg, 28. Oktober 1999

**Betrifft:**

**Neubau Makartsteg**

Kundmachung

Die Stadtgemeinde Salzburg beabsichtigt, den Makartsteg neu zu bauen.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBl. Nr. 119/1972, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 9/01 - Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2. Stock, Zimmer 218).

Es steht jedermann frei, vom Standpunkt seiner nachbarlichen Interessen (Hintanhaltung der Gefährdung der Sicherheit von Personen in der Nachbarschaft; sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen aus dem baulichen Zustand und der Benützung der Straße auf benachbarte Grundstücke, Bauwerke, bauliche und sonstige Anlagen, insbesondere Vermeidung von angesichts der Flächenwidmung übermäßiger Lärmbelästigung und Luftverunreinigung; Aufrechterhaltung von Verkehrsbeziehungen) innerhalb der dreiwöchigen Kundmachungsfrist ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Erinnerungen schriftlich bei der Stadtgemeinde vorzubringen.

Für den Bürgermeister:  
SR Dipl.-Ing. Dr. techn. Doblhamer

Magistrat Salzburg  
Zahl: 9/01/10761/1999/2

Salzburg, 16. November 1999

**Betrifft:**

**Neubau der Geh- und Radwegverbindung Lerchenstraße; Seitenbachweg bis Kamingraben**

Kundmachung

Neubau der Geh- und Radwegverbindung Lerchenstraße, Seitenbachweg bis Kamingraben inkl. Brücke über den Kamingraben.

Gemäß § 6 Abs. 5 des Salzburger Landesstraßengesetzes 1972, LGBl.Nr. 119/1972, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 19 Abs. 1 des Salzburger

Stadtrechtes 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Mag. Abt. 9/01 - Verkehrs- und Straßenrechtsamt, Glockengasse 6, 2. Stock, Zimmer 218).

Es steht jedermann frei, vom Standpunkt seiner nachbarlichen Interessen (Hintanhaltung der Gefährdung der Sicherheit von Personen in der Nachbarschaft; sonstige erhebliche nachteilige Auswirkungen aus dem baulichen Zustand und der Benützung der Straße auf benachbarte Grundstücke, Bauwerke, bauliche und sonstige Anlagen, insbesondere Vermeidung von angesichts der Flächenwidmung übermäßiger Lärmbelästigung und Luftverunreinigung; Aufrechterhaltung von Verkehrsbeziehungen) innerhalb der dreiwöchigen Kundmachungsfrist ab dem Zeitpunkt der Verlautbarung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Salzburg Erinnerungen schriftlich bei der Stadtgemeinde vorzubringen.

Für den Bürgermeister:  
SR Dipl.-Ing. Dr. techn. Doblhamer

Magistrat Salzburg  
Zahl: 7/04/20481/99/208

Salzburg, 15. November 1999

**Betrifft:**  
**Beendigung von Benutzungsrechten an Grabstellen auf den städt. Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Zeitablauf**

## Kundmachung

Gemäß § 32 Abs. 2 des Salzburger Leichen- und Bestattungsgesetzes 1986, LGBl. Nr. 84/1986, i.d.g.F., sowie gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiemit die Kundmachung der im Lauf des Kalenderjahres 2000 erlöschenden Benutzungsrechte auf den städt. Friedhöfen der Stadt Salzburg durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden des Magistrates

**Montag:**  
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.30 Uhr  
**Dienstag bis Donnerstag:**  
8.00 Uhr – 12.00 Uhr und 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
**Freitag:**  
8.00 Uhr – 12.00 Uhr

bei der Magistratsabteilung 7/04 - Friedhofverwaltung, Salzburg, Gneiserstraße 8.

Überdies sind die erlöschenden Benutzungsrechte auch an den Kundmachungstafeln der städt. Friedhöfe und an der

Kundmachungstafel im Schloß Mirabell öffentlich angeschlagen. Außerdem werden die bekannten Benutzungsberechtigten vom bevorstehenden Erlöschen des Benutzungsrechtes schriftlich benachrichtigt.

Benutzungsrechte an Familiengräbern, Grüften und Urnengräbern können auf weitere 10 Jahre erneuert werden.

Nach Endigung des Benutzungsrechtes können Leichenreste und Urnen, sofern sie der bisherige Benutzungsrechte nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten anderwärtig beisetzen läßt, in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt werden.

Monumente, Denkmäler, Grabkreuze, Grufteinfassungen und -bestandteile und alle anderen Grabgegenstände sind, soweit sie sich ohne Beschädigung der Grabstelle entfernen lassen, in der gleichen Frist durch den bisherigen Benutzungsberechtigten abzuräumen, sofern er sie nicht an den neuen Benutzungsberechtigten übergibt und diese Übergabe nachgewiesen wird. Andernfalls kann die Gemeinde diese Gegenstände auf Kosten des bisherigen Benutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernen und der Lagerung zuführen. Werden die Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde vom bisherigen Benutzungsberechtigten nicht an sich genommen, so verfallen sie nach dreijähriger Lagerung zugunsten der Gemeinde.

Für den Bürgermeister:  
Der Bürgermeister-Stellvertreter:  
Mag. Siegfried Mitterdorfer

Magistrat Salzburg  
Zahl: 8/03/44691/99/16

Salzburg, 22. November 1999

**Betrifft:**  
**Vergnügungssteuerordnung 2000**

## Kundmachung

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 10. November 1999 beschlossen:

## Vergnügungssteuerordnung 2000

### 1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

#### Abgabenausschreibung § 1

Aufgrund der Ermächtigung des § 1 Abs. 1 Vergnügungssteuergesetz 1998, LGBl.Nr. 2/1999 (Vergnügungssteuergesetz 1998) erhebt die Stadtgemeinde Salzburg für die

Durchführung von Vergnügungen im Gemeindegebiet eine Abgabe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.

### Gegenstand und Höhe der Abgabe

#### § 2

(1) Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 1 Vergnügungssteuergesetz 1998 beträgt die Abgabe

10 % des Kartenpreises

(2) Bei Veranstaltungen nach § 2 Abs. 2 Vergnügungssteuergesetz 1998 beträgt die Abgabe für

- |  |  |
|--|--|
| 1. Tanzveranstaltungen   | 15 % des Kartenpreises   |
| Kostümfeste  | 15 % des Kartenpreises   |
| Maskenbälle  | 15 % des Kartenpreises   |
| 2. Volksbelustigungen  | 20 % des Kartenpreises   |
| Karusselle   | 20 % des Kartenpreises   |
| Achterbahnen   | 20 % des Kartenpreises   |
| Berg- und Talbahnen  | 20 % des Kartenpreises   |
| Autodrome  | 20 % des Kartenpreises   |
| Rodel- u. Rutschbahnen   | 20 % des Kartenpreises   |
| Schaukeln  | 20 % des Kartenpreises   |
| Schießbuden  | 20 % des Kartenpreises   |
| Geschicklichkeitsspiele  | 20 % des Kartenpreises   |
| Durchführung von   |  |
| Bungee-Jumping   | Bauschabgabe in Höhe des Dreifachen des Einzelpreises täglich                      |
| Go Kart Bahnen   | Bauschabgabe in Höhe des Fünffachen des Einzelpreises täglich                      |
| 3. Revue- u. Varietee-   |  |
| Vorstellungen  | 10 % des Kartenpreises   |
| Kunstlaufvorführungen  |  |
| auf Eis- und Rollbahnen  | 10 % des Kartenpreises   |
| Kabarettis   |  |
| in der Hauptsaison   |  |
| (15. Juni bis 31. August)  | 5 % des Kartenpreises  |
| außerhalb der Hauptsaison  | 3 % des Kartenpreises  |
| 4. Sex- oder Peepshows   | Bauschabgabe in Höhe des Zwanzigfachen des Einzelpreises täglich                   |
| 5. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsvorrichtungen einschließlich Spielapparaten und Wettvorrichtungen an öffentlichen Orten in Gast- und Schankwirtschaften oder in sonstigen allgemein zugänglichen Räumen mit Ausnahme von Tischfußballapparaten sowie von |  |
| Poolbillard- und Karambolbillardtischen  | Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich ATS 400 für jede Vorrichtung |

das Halten von Tischfußballapparaten sowie von Poolbillard- und Karambolbillardtischen

Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich ATS 200 für jede Vorrichtung

das Halten von Geldspielapparaten und von Spielapparaten, die eine verrohende Wirkung ausüben oder das sittliche Empfinden erheblich verletzen, (§ 21 Abs. 2 und 3 bzw. Abs 1 lit. b des Salzburger Veranstaltungsgesetzes 1997)

Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich ATS 20.000 für jeden Apparat

- |   |  |
|---|--|
| 6. Wrestling u. Stuntveranstaltungen  | 10 % des Kartenpreises   |
| 7. Das Vorführen von Videofilmen ausgenommen in Gästezimmern von Beherbergungsbetrieben |  |
|   | Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich ATS 1.000 für jede Vorrichtung,  |
| das Vorführen von Videofilmen in Gästezimmern von Beherbergungsbetrieben                |  |
|   | Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich ATS 30,- für jede Vorrichtung,   |
| das Vorführen von großflächigen Projektionen von Bildern                                |  |
|   | Bauschabgabe nach festen Sätzen in Höhe von monatlich ATS 1.000,- für jede Vorrichtung |
| 8. Theatervorstellungen   |  |
| Ballette  |  |
| Vorführungen der Tanzkunst  |  |
| Puppen- und Marionettentheater  |  |
| in der Hauptsaison  |  |
| (15. Juni bis 31. August)   | 5 % des Kartenpreises  |
| außerhalb der Hauptsaison   | 3 % des Kartenpreises  |
| 9. Konzerte und sonstige musikalische und gesangliche Aufführungen                      |  |
| Vorträge und Lesungen   |  |
| In der Hauptsaison  |  |
| (15. Juni bis 31. August)   | 5 % des Kartenpreises  |
| außerhalb der Hauptsaison   | 3 % des Kartenpreises  |
| 10. Ausstellungen   | 5 % des Kartenpreises  |

## 11. Spiele in Spielkasinos

Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes in Höhe von ATS 10 für je angefangene 10 m<sup>2</sup> des benützten Raumes, für die im Freien gelegene Teile mit ATS 5,--.

**Abgabenbefreiungen****§ 3**

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen folgende Veranstaltungen bzw. Maßnahmen nicht:
1. Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 10 Vergnügungssteuergesetz 1998 von solchen Theatern, die aus Mitteln des Bundes, des Landes Salzburg oder der Stadtgemeinde Salzburg Zuschüsse erhalten;
  2. das Halten von Geldspielapparaten in konzessionierten Spielbanken (§ 21 Glücksspielgesetz).
- (2) Der Vergnügungssteuer unterliegen ferner folgende Veranstaltungen nicht:
1. Veranstaltungen, die lediglich dem Unterricht an öffentlichen oder erlaubten privaten Unterrichtsanstalten dienen, Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen (§§ 13 und 13 a des Schulunterrichtsgesetzes 1986) und sonstige Veranstaltungen, die mit Genehmigung der Schulbehörde hauptsächlich für Schüler solcher Anstalten und deren Angehörige dargeboten werden;
  2. Volksbildungskurse;
  3. Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken (§§ 30 bis 35 LAO) verwendet wird;
  4. Veranstaltungen, die der Jugendpflege dienen, wenn sie hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden und keine Tanzveranstaltungen damit verbunden sind;
  5. Darbietungen lebender Musik in gastgewerblichen Betrieben, die im Auftrag und auf Rechnung des Betriebsinhabers erfolgen, soweit die Darbietungen nicht vor geschlossenen Stuhlreihen stattfinden, das Service des gastgewerblichen Betriebes während der Darbietungen auch für den Veranstaltungsraum gewährleistet ist und soweit es sich nicht um Veranstaltungen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 1 handelt;
  6. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle in gastgewerblichen Betrieben, wenn die Veranstaltungsräumlichkeiten eine Bodenfläche von höchstens 300 m<sup>2</sup> aufweisen.
  7. Veranstaltungen des Bundes, des Landes Salzburg oder der Stadtgemeinde Salzburg sowie Veranstaltungen, die von der Stadtgemeinde Salzburg gefördert werden, wenn die Vergnügungssteuer für diese Veranstaltung ATS 1.500,-- nicht übersteigt.
  8. Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle

von nicht kommerziell tätigen Veranstaltern, die ausschließlich der Pflege des heimischen Brauchtums dienen und ihr Ertrag nachweislich ausschließlich und unmittelbar zu diesem Zweck verwendet wird, sowie Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle von Jugendorganisationen (Jugendvereinen, Jugendsektionen, Jugendgruppen, Jugendbetreuungsstellen), von Körperschaften öffentlichen Rechtes, Vereinen und Verbänden, die hauptsächlich für Jugendliche und deren Angehörige dargeboten werden, oder Tanzveranstaltungen, Kostümfeste und Maskenbälle von Klassen öffentlicher oder erlaubter privater Unterrichtsanstalten, wenn die Veranstaltung hauptsächlich für die Schüler und deren Angehörige veranstaltet wird (bspw. Maturabälle).

**Abgabepflichtiger und Haftung****§ 4**

- (1) Abgabepflichtiger ist der Unternehmer (§ 2 des Umsatzsteuergesetzes 1994) der Veranstaltung.
- (2) Neben dem Abgabepflichtigen haftet der Inhaber der für die Veranstaltung benützten Räume oder Grundstücke als Gesamtschuldner.

**Anmeldung von Vergnügungen****§ 5**

- (1) Das Aufstellen von Vorrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 Z. 6 Vergnügungssteuergesetz 1998 ist innerhalb einer Woche bei der Stadtgemeinde Salzburg anzumelden.
- (2) Auch die beabsichtigte Durchführung anderer Arten von Vergnügungen ist vor deren Beginn anzumelden.
- (3) Die Pflicht zur Anmeldung trifft den Abgabepflichtigen.

**Abgabenerklärung und Fälligkeit****§ 6**

- (1) Der Abgabepflichtige hat nach Beendigung der Veranstaltung in einer von der Stadtgemeinde Salzburg vorgeschriebenen Form eine Abgabenerklärung einzureichen.
- (2) Bei einmaligen Veranstaltungen hat die Abgabenerklärung spätestens 15 Tage nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen ist die Abgabenerklärung für jeden Monat bis zum 15. des Folgemonats vorzunehmen.
- (3) Die Abgabe ist bis zu den im Abs. 2 genannten Terminen zu entrichten (Abgabefälligkeitzeitpunkt)
- (4) Die Abgabensumme ist auf volle Schillingbeträge aufzurunden.

**Vereinbarungen mit Abgabepflichtigen****§ 7**

- (1) Die Stadtgemeinde Salzburg kann mit einem Abgabepflichtigen Vereinbarungen über die Höhe und die Form der Entrichtung der Vergnügungssteuer treffen, wenn dadurch ohne wesentliche Veränderung des Abgabener-

trages die Bemessung und Einhebung der Abgabe vereinfacht wird.

(2) Für die Dauer der Vereinbarung besteht keine Verpflichtung, eine Abgabenerklärung einzureichen.

(3) Über Streitigkeiten aus der Vereinbarung entscheidet die Stadtgemeinde Salzburg mit Bescheid.

## **2. Abschnitt** **Kartensteuer**

### **Freikarten** **§ 8**

(1) Bei der Abgabebemessung für die im § 2 Abs. 2 Z 1, 2, 3 (ausgenommen Go-Kart-Bahnen und die Durchführung von Bungee-Jumping) 6, 8, 9 und 10 genannten Veranstaltungen haben außer Betracht zu bleiben:

1. Freikarten, die an Personen ausgegeben werden, die an der Durchführung der Veranstaltung in Ausübung ihres Berufes oder ihrer öffentlichen Aufgabe beteiligt sind bis zum Ausmaß von 25 % aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten;
2. sonstige Freikarten bis zum Ausmaß von 5 % aller für die Veranstaltungen ausgegebenen Eintrittskarten, höchstens aber 50 Stück.

(2) Freikarten müssen deutlich als solche gekennzeichnet werden.

### **Preis und Entgelt** **§ 9**

(1) Die Abgabe ist nach dem auf der Karte angegebenen Preis unter Einschluss der Abgabe zu berechnen, auch wenn die Karte tatsächlich billiger abgegeben worden ist. In begründeten Fällen können herabgesetzte Preise als Bemessungsgrundlage anerkannt werden. Preisnachlässe, die Wiederverkäufern gewährt werden, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage. Die Abgabe ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Karte angegebene Preis oder wenn die Karte keine Preisangabe enthält.

(2) Als Entgelt gilt die gesamte Vergütung für die Teilnahme an der Veranstaltung einschließlich der Abgabe auch dann, wenn sie in den Speise- oder Getränkepreisen enthalten ist. Überwiegt aber in dem Gesamtentgelt die Vergütung für Speisen oder Getränke offensichtlich (Silvestermenü udgl), so gelten als Entgelt 25 % dieses Gesamtentgeltes.

(3) Zum Entgelt gehören auch:

1. Vergütungen für Kataloge und Programme, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung mit dem Bezug von Katalogen oder Programmen verbunden ist und das Entgelt dem Veranstalter zufließt;
2. Sonderzahlungen (z.B. Spenden), die vom Veranstalter verlangt werden. Wenn der Betrag der Sonderzahlung nicht zu ermitteln ist, ist dem Entgelt ein Betrag von 20 % hiervon hinzuzurechnen. Die Sonderzahlung ist nicht hinzuzurechnen, wenn sie einem Dritten zu

einem mildtätigen oder gemeinnützigen Zweck zufließt.

(4) Die Umsatzsteuer zählt nicht zur Bemessungsgrundlage.

### **Karten für mehrere Veranstaltungen** **§ 10**

Für einzeln oder zusammenhängend ausgegebene Karten, die zur Teilnahme an einer bestimmten Zahl von zeitlich auseinander liegenden Veranstaltungen berechtigen, ist die Abgabe unter Zugrundelegung jenes Teiles des Gesamtentgeltes zu bemessen, der auf die einzelne Veranstaltung entfällt. Ist die Zahl der Veranstaltungen unbestimmt, so ist die Abgabe nach dem Preis der Gesamtkarte zu berechnen.

### **Entwertung der Karten** **§ 11**

Der Abgabepflichtige darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Vorzeigen und Entwerten der Karten gestatten.

### **Weitere Anordnungen** **§ 12**

Der Abgabepflichtige ist verpflichtet,

1. die Karten, die gegen Entgelt ausgegeben werden sollen, der Stadtgemeinde Salzburg zum Zweck der Kennzeichnung vorzulegen;
2. die Karten mit fortlaufenden Nummern zu versehen; für jede Veranstaltung eine Aufzeichnung zu führen, aus der Preis und Zahl der ausgegebenen Karten und alle Nebeneinnahmen, die zum Entgelt gehören, ersichtlich sein müssen.

## **3. Abschnitt** **Bauschabgabe**

### **Bauschabgabe nach der Roheinnahme** **§ 13**

(1) Unter Roheinnahme ist die Summe aller für die Teilnahme an der Veranstaltung entrichteten Entgelte mit Ausschluss der Umsatzsteuer zu verstehen.

(2) Der Abgabepflichtige hat die Höhe der Roheinnahmen in der Abgabenerklärung nachzuweisen.

### **Bauschabgabe nach einem Vielfachen des Einzelpreises** **§ 14**

Als Einzelpreis gilt der Höchstpreis für erwachsene Personen. Auf die Berechnung des Einzelpreises findet § 9 sinngemäß Anwendung.

### **Bauschabgabe nach der Größe des benützten Raumes** **§ 15**

(1) Die Größe des Raumes wird festgestellt nach dem Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Räume einschließlich der Ränge, Logen, Galerien, Gänge, Wandelgänge und Erfrischungsräume, aber ausschließlich der Bühne-, Kassen-, Garderoben- und Sanitärräume und der Kleiderablagen. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen befindlichen Wege und der angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen anzurechnen.

(2) Bei längerer Dauer oder bei fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltungen gilt jeder angefangene Zeitraum von vier Stunden als eine Veranstaltung. Bei Veranstaltungen, die mehr als zwei Tage dauern, wird die Abgabe für jeden angefangenen Tag gesondert erhoben.

### **4. Abschnitt** **Schlussbestimmungen**

#### **In- und Außerkrafttreten und** **Übergangsbestimmungen** **§ 16**

Dieser Beschluß tritt am 1. Jänner 2000 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieses Beschlusses tritt der Gemeinderatsbeschluß vom 13. September 1995, Amtsblatt Nr. 18/1995, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluß vom 14. April 1999, Amtsblatt Nr. 8/1999, über die Erhebung einer Steuer für die Veranstaltung von Vergnügungen im Gebiet der Stadt Salzburg, mit der Maßgabe außer Kraft, daß er auf steuerliche Vorgänge, die vor diesem Zeitpunkt bewirkt worden sind, noch anzuwenden ist.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Rader

Magistrat Salzburg  
Zahl: 8/03/52557/99/34

Salzburg, 22. November 1999

**Betrifft:**  
**Getränkesteuerverordnung**

### **Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 10. November 1999 beschlossen:

1) Der Beschluss des Gemeinderates vom 15. September 1999 in Sachen „Getränkesteuerverordnung“, wird aufgehoben.

2) Die Getränketeuerverordnung, Beschluss des Gemeinderates vom 5. Mai 1993, Amtsblatt Nr. 9/1993, zuletzt geändert durch Gemeinderatsbeschluß vom 8. Juli 1998, Amtsblatt Nr. 14/1998 wird abgeändert wie folgt:

I.

Im § 2 wird angefügt:

(4) Die Getränksteuer hat besonderen Zielsetzungen der Gemeinde zu dienen. Die Verwendung des Aufkommens an Getränksteuer wird daher für den Schutz und die Förderung der Gesundheit zweckgebunden.

(5) Im Haushaltsplan der Landeshauptstadt Salzburg hat ein Zusammenhang zwischen den der Getränksteuer entsprechenden Einnahmen und der Verfolgung der genannten Zielsetzung zu bestehen.

Sämtliche Einnahmen aus der Getränksteuer sind daher zweckgebunden für Ausgaben im Bereich des Gesundheitswesens (gesamte Ausgabengruppe 5 „Gesundheit“ eines Voranschlags bzw. Rechnungsabschlusses gemäß derzeit geltender Gliederung in der Voranschlags- bzw. Rechnungsabschlussverordnung) zu verwenden, wobei den jeweiligen Rechnungsabschlüssen ab dem Jahr 1999 ein gesonderter Nachweis dafür beizulegen ist.

II.

Im § 4 Abs. 3 wird angefügt:

5. In Kindergärten, soweit diese Veräußerung an die Kinder ausgeführt wird.

III.

Dieser Beschluss tritt am 1. Jänner 1999 in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Mag. Rader

Magistrat Salzburg  
Zahl: 8/00/60303/99/4

Salzburg, 22. November 1999

**Betrifft:**  
**Haushaltssatzung 1999 - Änderung**

### **Kundmachung**

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Salzburg hat in seiner Sitzung vom 10. November 1999 beschlossen:

Die Haushaltssatzung 1999 der Landeshauptstadt Salzburg, Beschluss des Gemeinderates vom 9. Dezember 1998, Amtsblatt Nr. 24/1998 wird geändert wie folgt:

Artikel I

Nach § 4 der Haushaltssatzung 1999 wird angefügt:

§ 4a

Die Getränksteuer hat besonderen Zielsetzungen der

Gemeinde zu dienen. Die Verwendung des Aufkommens an Getränkesteuer wird daher für den Schutz und die Förderung der Gesundheit zweckgebunden.

Im Haushaltsplan der Landeshauptstadt Salzburg hat ein Zusammenhang zwischen den der Getränkesteuer entsprechenden Einnahmen und der Verfolgung der genannten Zielsetzung zu bestehen. Sämtliche Einnahmen aus der Getränkesteuer sind daher zweckgebunden für Ausgaben im Bereich des Gesundheitswesens (gesamte Ausgabengruppe 5 „Gesundheit“ eines Voranschlags bzw. Rechnungsabschlusses gemäß derzeit geltender Gliederung in der Voranschlags- bzw. Rechnungsabschlussverordnung) zu verwenden, wobei den jeweiligen Rechnungsabschlüssen ab dem Jahr 1999 ein gesonderter Nachweis dafür beizulegen ist.

## Artikel II

Dieser Beschluss tritt mit 1.1.1999 in Kraft

Für den Bürgermeister:  
Mag. Rader

Magistrat Salzburg  
Zahl: 1/02/63858/99/2  
Zahl: 1/02/63859/99/2  
Zahl: 1/02/63860/99/2

Salzburg, 23. November 1999

### Betrifft:

#### Öffentliche Apotheken in der Stadt Salzburg;

- I. **Längeres Offenhalten der Apotheken an den 4 Samstagen vor Weihnachten.**
- II. **Aufnahme weiterer Apotheken in den Bereitschaftsdienst während der mittäglichen Sperrzeit.**
- III. **Bereitschaftsdienst-Turnus, Neueinteilung der Gruppe B und F wegen Neuerrichtung der „Theresien-Apotheke“.**

## Verordnung

### Artikel I

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und Abs. 2 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das BGBl.Nr. 96/93, Kdmg.BGBl. I Nr. 53/98, wird die Verordnung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 12. März 1985, kundgemacht im Amtsblatt Folge 6/1985, Seite 8, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 10.11.1998, kundgemacht im Amtsblatt Folge 21/1998, Seite 8, wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lit. b wird wie folgt geändert:
  - b) Samstagregelung
    - a) Samstag mit Ausnahme der 4 Samstage vor Weihnachten: von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

- b) an den 4 Samstagen vor dem 24. Dezember von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

2. § 2 Abs. 1 lit. b wird wie folgt geändert: nach der Wortfolge Landesapotheke im St. Johannis Spital, Müllner Hauptstraße 50, wird eingefügt:

Apotheke „Zum hlg. Petrus“, Lieferinger Hauptstraße 140;

nach der Wortfolge St. Erentrudis Apotheke, Linzer Bundesstraße 29, wird eingefügt:

Theresien-Apotheke, Europastr. 1 - EUROPARK.

3. Im § 2 Abs. 1 lit. c werden die Gruppen B und F wie folgt geändert:

Gruppe B:  
Antonius-Apotheke  
Borromäus-Apotheke  
Theresien-Apotheke  
Riedenburg-Apotheke

Gruppe F:  
Apotheke „Zum hlg. Rupertus“  
Elisabeth-Apotheke  
Josefiau-Apotheke  
Apotheke „Zum hlg. Petrus“

## Artikel II

Punkt 1. dieser Verordnung tritt am 27. November 1999 in Kraft.

Die Punkte 2. und 3. dieser Verordnung treten mit 1. Jänner 2000 in Kraft.

Für den Bürgermeister:  
Der Bürgermeister-Stellvertreter:  
DDr. Karl Gollegger



**STADT : SALZBURG** Magistrat

### Bürgerservice

Montag bis Donnerstag, 8.00 bis 16.00 Uhr,  
Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr.

Tel. 8072 – 2030, 2032, 2033

Magistrat Salzburg  
 Bezirkswahlbehörde  
Zahl: MD/00/42460/99/22

Salzburg, 24. November 1999

**Betrifft:**  
**Zusammensetzung der Bezirkswahlbehörde nach der Nationalrats-Wahlordnung**

### Kundmachung

(die Kundmachung erfolgt über Ersuchen der Landeswahlbehörde)

Die Bezirkswahlbehörde Salzburg-Stadt setzt sich aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl am 3.10.1999 wie folgt zusammen:

Vorsitzender und Bezirkswahlleiter: Dr. Thomas Lindinger  
 Bezirkswahlleiter-Stellvertreter: DDr. Karl Atzmüller

Beisitzer SPÖ:  
 Dr. Heinz Schaden, Andreas Braschel,  
 Dr. Martin Panosch

Ersatzbeisitzer SPÖ:  
 Mag. Johann Maier, Ing. Dr. Josef Huber,  
 Mag. Susanne Neuwirth

Beisitzer FPÖ:  
 Mag. Siegfried Mitterdorfer, Doris Tazl,  
 Dr. Robert Aspöck

Ersatzbeisitzer FPÖ:  
 Erich Schäffer, Dr. Christian Ebner,  
 Gertraude Haunsberger

Beisitzer ÖVP:  
 Wolfgang Unger, Ernst Flatscher

Ersatzbeisitzer ÖVP:  
 Dipl.-Ing. Harald Preuner, Judith Wiesner

Beisitzer Grüne:  
 Dr. Helmut Hüttinger

Ersatzbeisitzer Grüne:  
 Johann Padutsch

Der Bezirkswahlleiter:  
 Dr. Thomas Lindinger

Magistrat Salzburg  
 Bezirkswahlbehörde  
Zahl: MD/00/42460/99/23

Salzburg, 24. November 1999

**Betrifft:**  
**Zusammensetzung der Gemeindewahlbehörde nach der Nationalrats-Wahlordnung**

### Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde Salzburg-Stadt setzt sich aufgrund des Ergebnisses der Nationalratswahl am 3.10.1999 wie folgt zusammen:

Vorsitzender und Gemeindewahlleiter: Dr. Klaus Pötzelberger  
 Gemeindewahlleiter-Stellvertreter: Dr. Michael Haybäck

Beisitzer SPÖ:  
 Monika Kohlweis, Mag. Verena Leb,  
 Walter Androschin

Ersatzbeisitzer SPÖ:  
 Christine Homola, Elfriede Quehenberger,  
 Bernhard Scheichl

Beisitzer FPÖ:  
 Marlies Steiner-Wieser, Mag. Eduard Mainoni,  
 Dr. Andreas Schöppl

Ersatzbeisitzer FPÖ:  
 Dr. Franz Spitzauer, Karl Michael Blagi,  
 Günther Ebetshuber

Beisitzer ÖVP:  
 Kirstin Descho, Mag. Claudia Schmidt

Ersatzbeisitzer ÖVP:  
 Mag. Suzanne Seyr, Dr. Ursula Mühlfellner

Beisitzer Grüne:  
 Ulrike Saghi

Ersatzbeisitzer Grüne:  
 Mag. Werner Salmen

Der Bezirkswahlleiter:  
 Dr. Thomas Lindinger

Gewerbeamt  
 8072-3120

Stadtsteueramt  
 8072-2567

## Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg  
Zahl: 6/04/67091/98/43

Salzburg, 19. November 1999

**Betrifft:**  
**Offenes Verfahren (Öffentliche Ausschreibung) Bau-**  
**vorhaben: Schneeabtransport mit LKW u. Ladegerä-**  
**ten 1999/2000**

Offenes Verfahren

**Auftraggeber:**  
Stadtgemeinde Salzburg

**Ausschreibende Dienststelle:**  
Magistratsabteilung 6/04 Straßen- und Brückenamt,  
Faberstraße 11, A-5024 Salzburg,  
Tel.: 0662/8072-2641, Fax: 0662/8072-2057.

**Gegenstand der Leistung:**  
Schneeabtransport mit LKW und Ladegeräten 1999/2000

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend leistungsfähige Firmen, die zur Durchführung dieser Arbeiten berechtigt und nachweislich befähigt sind.

**Geplanter Ausführungszeitraum:**  
1.1.2000 – 15.4.2000

**Ausschreibungsunterlagen:**  
Die Unterlagen können ab Mittwoch den 1.12.1999 beim Straßen- und Brückenamt, Faberstraße 11, 4. Stock - Sekretariat während der Amtsstunden gegen Nachweis der Einzahlung mittels Erlagschein von ATS 150,-- (inkl. 20% UST) behoben werden. Die Zahlung hat auf Postscheckkonto 1889.206 oder das Girokonto 17004 bei der Salzburger Sparkasse zu erfolgen.

**Einreichungsfrist der Angebote:**  
spätestens 14.12.1999, 9.00 Uhr

**Einreichungsort:**  
Magistrat Salzburg, Haupt- Ein- und Auslaufstelle,  
Schloß Mirabell, A-5024 Salzburg

**Ende der Zuschlagsfrist:**

**Angebotsöffnung:**  
14.12.1999, 10:00 Uhr, Faberstraße 11,  
4. Stock - Besprechungszimmer (Zimmer D 53).

Für den Bürgermeister:  
Dipl. Ing. Walter Hebsacker  
Baudirektor

## Bauansuchen und Bauanzeigen

Keine



## STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

**Jahrgang 50, Folge 22/1999**

30. November 1999

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Verantwortliche Redakteurin: Dr. Gaby Strobl-Schilcher. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 8072/2741 oder 2255. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Werbebüro Spannung, Bessarabierstraße 33/II/15, Tel. 435209, Fax 420306. Gültiger Anzeigentarif von 19.12.1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich S 260,-. Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



**STADT : SALZBURG** Magistrat

### Stadtbücherei

#### Hauptbücherei

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Di und Mi:

15 - 19 Uhr Tel. 8072-2450

#### Kinderbücherei

Mo bis Fr: 15 – 18 Uhr, Do: 10 – 12 Uhr

Tel. 8072 – 2491

#### Mediathek

Mo, Do, Fr: 10 – 18 Uhr, Mi: 15 – 19 Uhr

Tel: 8072 - 2155